

Satzung

des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 05.12.2001 (veröffentlicht am 15.12.2001 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 25)

Abfallgebührensatzung (AbfGS)

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (ThAbfAG), §§ 20 Abs. 2 und 37 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), § 20 Abs. 2 und § 28 der Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) in den jeweils geltenden Fassungen beschließt der Abfallwirtschaftszweckverband (nachfolgend Verband genannt) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Gebührentatbestand

§ 4 Gebührenmaßstab

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

§ 6 Fälligkeit

§ 7 Vorausleistungen

§ 8 Gebührenerstattung; Gebührenermäßigung

§ 9 Inkrafttreten

Anlage

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Der Verband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung und der dafür erforderlichen Einrichtungen Gebühren.

(2) Die Gebührensätze für die Abfallentsorgung sind der Anlage zu entnehmen, welche Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Verbandes benutzt.

(2) Bei der öffentlichen Abfallentsorgung gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Verbandes angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Auf der Grundlage eines Schuldübernahmevertrages kann der Mieter bzw. Pächter Gebührenschuldner sein. Dann gelten die Regelungen des § 4 Abs. 1 Pkt. 1 für Mieter oder Pächter.

(3) Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage des Verbandes ist der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Verbandes benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Verband entsorgen (§ 15 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 2 Abs. 1 ThAbfAG) muss.

(4) Mehrere gemeinsame Benutzer sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

(5) Gebührenschuldner gemäß Abs. 2 Satz 1 können die Gebühren auch abweichend von den Regelungen dieser Satzung umlegen, wenn dies Verwaltungsaufwand reduziert oder die Gebührengerechtigkeit erhöht. Dies ist mit dem Verband abzustimmen.

§ 3

Gebührentatbestand

Die Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Verbandes erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Bei der Hausmüllabfuhr von Wohnzwecken dienenden Grundstücken oder Grundstücksteilen setzen sich die zu zahlenden Gebühren für die Abfallentsorgung aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr zusammen.

1. Die Grundgebühr richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen. Bei der Gebührenberechnung gilt als Stichtag für den Stand der zugrunde zu legenden Personenzahl der 15.10. des Vorjahres; für das Kalenderjahr des erstmaligen Anschlusses gilt als Stichtag der Tag, an dem die maßgeblichen Daten vom Anschlusspflichtigen mitgeteilt bzw. von Amts wegen ermittelt worden sind.
2. Die Leistungsgebühr bestimmt sich bei:
 - Hausmüllbehältnissen nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Zahl der Abfahrten.
 - Biomüllbehältnissen nach dem Behältertyp (Nutzungsgrad) als Jahresgebühr und
 - Abfallsäcken nach der Anzahl.

3. Bei Unterschreitung der monatlichen Grundnutzung für Hausmüllbehälter von 17,5 Litern pro Einwohner (ca. 4 Liter pro Woche) wird eine Pflichtnutungsgebühr auf der Basis einer 120 l Hausmülltonne erhoben. Die gerundete Anzahl der Pflichtleerungen ergibt sich aus dem Differenzvolumen zwischen Grundnutzung und tatsächlicher Nutzung (Behältervolumen mal Anzahl der Leerungen) geteilt durch 120 Liter.

(2) In Großwohnanlagen kann der Verband die Grundgebühr pro Jahr aus dem geleerten Gefäßvolumen für Hausmüll mal der Litergebühr ermitteln. Dies trifft dann zu, wenn Solidargemeinschaften von über 300 Einwohner pro Eigentümer bzw. Verwalter gemeinsame Hausmüllbehälter mit einem Volumen ab 660 Liter nutzen und auf Grund der eingeschränkten Möglichkeiten des individuellen Müllverhaltens durchschnittlich mindestens 100 Liter pro Einwohner und Monat genutzt werden.

(3) Bei der Hausmüllabfuhr von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht dem Wohnzweck dienen, setzen sich die zu zahlenden Gebühren für die Abfallentsorgung aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr zusammen.

1. Die Grundgebühr pro Jahr bestimmt sich nach dem

geleerten Gefäßvolumen für Hausmüll mal der Litergebühr. Sie beträgt jedoch mindestens 35 €pro Jahr.

2. Die Leistungsgebühr bestimmt sich gemäß Abs.1 Pkt.2.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Tonnen.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen bestimmt sich nach Pkt. 3 der Anlage. Soweit die Beseitigung angelieferter Abfälle Mehraufwand verursacht, werden zu den Gebühren weitere Kosten, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand, erhoben.

Dies gilt entsprechend für die Berechnung der Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen.

(6) Abweichend von Abs. 5 wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls festgesetzt, wenn auf Grund eines Ausfalls der Wiegevorrichtung das Gewicht des Abfalls nicht ermittelt werden kann.

(7) Für die Abfallentsorgung in einem Umfang, der nicht durch die in der Anlage aufgeführten Behältergrößen abgedeckt ist, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Inanspruchnahme in entsprechender Anwendung der in der Anlage aufgeführten Gebührensätze.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung des Verbandes entsteht die Gebührenschuld für die Grundgebühr zum 01.01. des Jahres, bei späterem Anschluss mit dem 1. Tag des folgenden Monats. Wenn sich für die Gebührenberechnung wesentliche Gründe ändern, ist dies dem Verband anzuzeigen. Die Gebühr ändert sich mit dem ersten Tag des auf die Anzeige folgenden Monats.

Die Gebühr wird pro Kalenderjahr erhoben (Erhebungszeitraum).

(2) Für die Leistungsgebühr entsteht die Gebührenschuld mit der ersten Entleerung.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken wird die Gebühr durch den Kauf des Abfallsackes entrichtet.

(4) Bei der Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Übergabe der Abfälle.

(5) Bei der Entleerung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Verband.

(6) Veränderungen, wie z. B. Eigentumswechsel, Veränderungen der Personenzahl, Anzahl und Größe der Behälter, sind der Gebührenstelle des Verbandes anzuzeigen. Der Verband informiert den entsprechenden Entsorger. Eine Änderung der Gebührenberechnung erfolgt mit dem ersten Tag des nach der Meldung folgenden Monats.

Wechselt während eines Kalenderjahres der Gebührenschuldner, haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner für die Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit

(1) Bei der öffentlichen Abfallentsorgung wird die Gebühr nach § 7 bei Jahreszahlern am 15.05. und bei Quartalszahlern

am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11., frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides, fällig. Für den zurückliegenden Erhebungszeitraum wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Abschlussbescheides fällig.

(2) Bei Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7

Vorausleistungen

Für die Benutzung der Abfallentsorgung des Verbandes werden Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) ab Beginn des Kalenderjahres verlangt. Die Höhe der Vorausleistung richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres und ist quartalsweise oder als Jahreszahlung zu entrichten.

Insbesondere beim Erstanschluss richtet sich die Vorausleistung nach der voraussichtlichen Gebührenschuld für das laufende Jahr. Zur Ermittlung der voraussichtlichen Leistungsgebühr wird eine durchschnittliche Leerungshäufigkeit angenommen.

§ 8

Gebührenerstattung; Gebührenermäßigung

(1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, welcher dem Ende der Gebührenpflicht folgt, auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die anteilige Grundgebühr erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des dritten, dem Ende der Gebührenpflicht folgenden Monats beim Verband einzureichen. Bei Ummeldungen werden die zu viel entrichteten Gebühren dem Konto des Gebührenschuldners gut geschrieben.

(2) Soweit der Vollzug dieser Gebührensatzung im Einzelfall zu unbilligen Härten führen würde (z. B. für Personen, die mit einer Wohnung im Verband gemeldet sind, sich aber nachweislich überwiegend an einem Ort außerhalb des Verbandes aufhalten oder Gewerbe, die nachweislich nur Teilleistungen in Anspruch nehmen), kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr nach § 4 Abs.1 Pkt. 1 niedriger festgesetzt bzw. erlassen werden (§§ 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b; Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a, ThürKAG i.V.m. §§ 163 Abs. 1 Satz 1 und 227 Abgabenordnung).

(3) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt. Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann der Verband die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 14.12.1998, die 1. Änderungssatzung vom 30.05.2000 und die 2. Änderungssatzung vom 24.11.2000 außer Kraft.

Gera, den 5.12.2001

Verbandsvorsitzende
Martina Schweinsburg

Siegel

Anlage**Gebührenmaßstab und Gebührensatz****1. Grundgebühr**

Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen	Gebühr je Person und Jahr in €
1	28,20
2	27,60
3	27,00
4	26,10
5 bis 9	25,50
>9	24,90

Grundgebühr in Großwohnanlagen (§ 4 Abs. 2)

Litergebühr 14,50 €/m³

Grundgebühr Gewerbeabfall (§ 4 Abs. 3)

Litergebühr 9,00 €/m³

2. Leistungsgebühr**Hausmüllbehälter**

80 l - Mülltonne	2,30 €
120 l - Mülltonne	2,65 €
240 l - Mülltonne	4,35 €
660 l - Müllgroßbehälter	12,50 €
770 l - Müllgroßbehälter	13,50 €
1.100 l - Müllgroßbehälter	17,00 €
Umleerbehälter bis 5 m ³ *	15,30 €
Umleerbehälter ab 5 m ³ *	25,60 €

* zzgl. Deponiegebühr pro m³ bzw. pro t bei Verwiegung

Abfallsack

Abfallsack 70 l-Sack 2,40 €

Biomüllbehälter (Jahresgebühr)

Biotonne 120 l / 140 l	100,00 €
Halbe Nutzung	50,00 €
Nachbarschaft	25,00 €
Biotonne 240 l	200,00 €
Biogroßbehälter 660-1.100 l	614,00 €

Biosack

Biosack 70 l Papiersack 1,75 €

3. Deponiegebühren**Deponiegebühren für die Abfälle lt. § 1 Abs. 2 der AbfWS**

pro Tonne	A	B	C
Siedlungsabfälle	45 €	70 €	90 €
Abfälle aus Bautätigkeit	40 €	55 €	70 €
Produktionsspezifische Abfälle	50 €	70 €	90 €

Davon abweichend gelten folgende Gebühren:

200301 Straßenreinigungsabfälle	20,00 €/t
190802 Abfälle aus Sandfängen	35,00 €/t

